

Anlage 1
zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gem. §§ 2 und 3
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Nachfolgende Angaben betreffen den Antrag auf Zuschussgewährung für folgende Leistung (keine Mehrfachnennungen):

- vollstationäre Leistungserbringung im Rahmen der Jugendhilfe gem. SGB VIII
- teilstationäre Leistungserbringung im Rahmen der Jugendhilfe gem. SGB VIII
- ambulante Leistungserbringung im Rahmen der Jugendhilfe gem. SGB VIII
- § 18 Abs. 3 Begleiteter Umgang
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe §
- 35a Abs. 2 S. 1 Schulbegleitung
- sonstige _____
(bitte benennen)

Durch die hoheitlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bin ich/ sind wir als sozialer Dienstleister in der bisherigen Leistungsgewährung (vgl. zuvor gemachte Angabe) wie folgt beeinträchtigt:

(Begründung erforderlich)

Es wird zudem bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist. Der Bestand des sozialen Dienstleisters kann nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden, weil:

(Begründung erforderlich)

1. Erklärungen gem. § 1 Abs. 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

1.1 Es wird gegenüber **der Stadt/dem Landkreis** versichert, dass ich/ wir als sozialer Dienstleister alle nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten zum Weiterbetrieb meiner/ der bisherigen Tätigkeit ausgeschöpft habe/ haben, zum Beispiel:

(Begründung erforderlich)

1.2 Es wird des Weiteren versichert, dass unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben **Sachmittel, Personal/ Arbeitskräfte, Räumlichkeiten** und **sonstige Betriebsmittel** in Bereichen zur Verfügung gestellt werden, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich/ können wir als sozialer Dienstleister zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret zur Verfügung stellen (Unterstützungsleistungen):

Sachmittel¹:

Personal/ Arbeitskräfte²:

Räumlichkeiten ³:

Sonstige Betriebsmittel ⁴:

1.3 Die tatsächliche Einsatzfähigkeit der genannten Unterstützungsleistungen wird bestätigt. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

(Begründung erforderlich)

Name sozialer Dienstleister: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Name des Unterzeichnenden: _____

Ort, Datum

Unterschrift (und ggf. Firmenstempel)

2. Erstattungsanspruch gem. § 4 SodEG

Vorrangige Mittel

Um den Bestand des sozialen Dienstleisters selbständig zu sichern, habe ich/ haben wir nachfolgende vorrangige Mittel beantragt bzw. werden folgende Mittel bereits bezogen:

2.1 Mittelbezug aus Rechtsverhältnissen nach § 2 S. 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 S. 3 SodEG weiterhin möglich sind?

Ja Nein

2.2 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

- Haben Sie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt?

Ja Nein

- Erhalten Sie bereits Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Ja Nein

2.3 Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung

- Bei mir/ bei uns als sozialer Dienstleister sind

_____ Fachkräfte und (Nennung
Anzahl)

_____ sonstige Mitarbeiter in den Funktionen (Nennung
Anzahl)

_____ tätig.
(Nennung Funktionen)

- **Wie viele** Mitarbeitende beschäftigen Sie versicherungspflichtig?

(Nennung Anzahl)

- Haben Sie Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen) beantragt?

Ja Nein

Wenn ja, für **wie viele** Mitarbeitende?

(Nennung Anzahl)

- Erhalten Sie bereits Kurzarbeitergeld?

Ja Nein

Wenn ja, für **wie viele** Mitarbeitende?

(Nennung Anzahl)

2.4 Zuschüsse des Bundes und der Länder

- Haben Sie Zuschüsse des Bundes und/ oder des Landes an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen beantragt?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

- Erhalten Sie Zuschüsse des Bundes und/ oder des Landes an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

2.5 Ich/ Wir versichere/ versichern, dass ich/ wir das **Jugendamt der Stadt/des Landkreises**, bei dem der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt wird/ wurde, über erfolgte vorrangige Leistungen, Zuschüsse und Entschädigungen informieren werde/ werden, sodass dieses ggf. gem. § 4 SodEG Erstattungsansprüche mir/ uns gegenüber geltend machen kann.

Name des Unterzeichnenden:

Ort, Datum

Unterschrift (und ggf. Firmenstempel)

3. Erläuterung zur „Einsatzpflicht sozialer Dienstleister“

Für die Auflistung (siehe 1.2) ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich.

Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern aktiv anzubieten.

1. Welche Sachmittel¹ können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT- Technik, eingerichtete Arbeitsplätze oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte und sonstige Geräte, die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

Wofür kann ich mein Personal/ meine Arbeitskräfte² zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie z. B. bei der Kinderbetreuung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, usw.

Möglich sind aber auch tätigkeitsfremde Unterstützungsleistungen, wie etwa Aushilfstätigkeiten in Supermärkten, in der Verwaltung, Erntehelfertätigkeiten, Unterstützungen in der Logistik der Lebensmittelversorgung, Tätigkeiten bei Tafeln, Suppenküchen oder auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung in der Auflistung. Bitte vermerken Sie jedoch die jeweiligen Qualifikationen der Mitarbeiter*innen, und geben an, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind oder über sonstige Qualifikationen, welche v. a. für systemrelevante Bereiche relevant sein können, verfügen.

Der Einsatz beim gleichen sozialen Dienstleister in einem anderen Tätigkeitsfeld (z. B. Wechsel des ambulanten Personals in den stationären Bereich) oder auch bei einem anderen sozialen Dienstleister mit Personalbedarf, kann ebenso erfolgen.

Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit (z. B. aufgrund von frei zur Verfügung stehender Arbeitszeit durch Betriebsschließungen und Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis

neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern) abschließen.

Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibenden Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll- Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten³ können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehend Nutzung von z. B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstige Betriebsmittel⁴:

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.